

# Die Chancen eines elektronisch unterstützten Erkenntnisverfahrens

Der Traum von einem modernen Verfahren, das – ohne Zwang – zu sich selbst verführt\*

Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Hirtz, Köln

**Die Diskussionen über die Sicherheit oder die Unsicherheit des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) haben den Blick auf die wahren Herausforderungen der Anwaltschaft vernebelt: Die Mandanten wollen einen modernisierten Zivilprozess, der mit ihrer privaten oder unternehmerischen Erfahrungswelt harmoniert. Kein Wunder, dass der Leidensdruck unter Anwältinnen und Anwälten steigt. Seinen Traum von einem digitalen Verfahren schildert der Autor.**

## Die Übergangsphase: Irgendwie digital

Das DAV-Forum „Zivilprozess digital“ hat – bei allen unterschiedlichen Ansätzen der Referentinnen und Referenten – eines deutlich gemacht: Es geht heute nicht mehr um das „Ob“ des digitalen Zivilprozesses sondern um das „Wie“. Die mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) eigentlich erst beginnende Digitalisierung wird – bis alle Gerichte nachziehen – ein mit Mängeln behafteter Übergangsprozess sein. Dieser Übergangsprozess erreicht lediglich, schriftliche Inhalte in Daten zu übertragen. Diese Übergangsphase ist durch die Parallelität zweier Welten geprägt, wobei die eine Welt (schriftlicher Inhalt) sich der anderen Welt (Daten) annähert, ohne dass die andere Welt (Daten) schon zu einer neuen Welt (elektronisches Erkenntnisverfahren) geworden wäre. § 130 a und 130 b belegen das. Damit stehen der Medienbruch und seine Bewältigung im Mittelpunkt. Schon diese sinngemäße Übertragung von Inhalten führt, wie das DAV-Forum gezeigt hat, zu mannigfachen Problemen und Forderungen, beispielsweise zu den Themen Datensicherheit und Zugangsgleichheit.

## Effektivität und Beschleunigung – das sind Ziele

Das eigentliche Ziel, nämlich ein wirklich digital geführter Rechtsstreit, darf dabei nicht aus den Augen verloren werden. Denn wirkliche Gewinne (hinsichtlich Effektivität und Beschleunigung) verspricht erst ein elektronisches Erkenntnisverfahren, wie es etwa von Weller & Köbler (Verfahrensgrundsätze und Modellregeln für die grundsätzlich elektronische Führung gerichtlicher Erkenntnisverfahren, 2016, siehe dazu in diesem Heft Weller/Köbler, AnwBl 2018, 287, Volltext AnwBl Online 2018, 383) propagiert wird. Verfahrensgrundsätze für ein solches Verfahren werden in den nächsten Jahren im Zusammenwirken von Rechtsanwaltschaft, Richterschaft, Wissenschaft und Rechtspolitik erarbeitet werden müssen. Ich habe den Wunsch und den Traum, dass schon

in naher Zukunft ein gegenüber der alten ZPO mindestens gleichwertiges und um die Vorteile der Digitalisierung ergänztes Verfahren erreichbar ist.

## Die mündliche Verhandlung stärken

Dazu gehört in erster Linie die Verständigung über die Kultur des digitalen Zivilprozesses. Die mit Datenaustausch und -zusammenführung verbundenen Möglichkeiten (zum Beispiel zur Vorgabe von Strukturen der einzureichenden Daten) können eine Verführung zur Machbarkeit des Machbaren auslösen. Demgegenüber wird es darum gehen, den Menschen und seine Kultur im Mittelpunkt zu belassen. Die rhetorischen Elemente des Erkenntnisgewinns dürfen nicht elektronischer Vorgabe weichen müssen. Öffentlichkeit, Diskurs, Rechtsgespräch, Menschlichkeit, persönliche Ansprache und Anhörung, ausgleichende Vermittlung und Phantasie sind – insbesondere bei mündlichen Verhandlungen – auch künftig die Essenz eines Rechtsfriedens stiftenden Verfahrens.

Die nicht durch Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte vertretenen Parteien werden auch im digitalen Verfahren noch über lange Zeit in klassischer Schriftform gehört werden müssen. Insoweit werden Medienbrüche unvermeidbar sein. Der gleiche Zugang zum Recht für alle setzt darüber hinaus voraus, dass jeder Mensch in Deutschland, wenn er es denn will, sich des digitalen Zuganges bedienen kann. Die derzeitige Dateninfrastruktur ist davon meilenweit entfernt.

## Transparente Prozess- und Aktenführung

Wesentlicher Teil meines Traumes ist die Vorstellung von einer offenen digitalen Akte: Erkenntnisgewinn als sichtbare gemeinsame Arbeit von Parteien und Gericht. Dieser digitalen Akte sollte das richterliche Votum (unter Berücksichtigung des jeweiligen Verfahrensstandes) als (selbstverständlich unverbindliche) Diskussionsgrundlage hinzugefügt werden. So kann das eigentliche Rechtsgespräch optimal vorbereitet werden. Eine deutliche Reduzierung von Rechtsmitteln, die häufig darauf beruhen, dass man in der I. Instanz aneinander vorbeigeredet hat, wird zwangsläufige Folge sein.

Ganz praktisch gehört zu meinem Traum, dass das digitale Verfahren so anwenderfreundlich gestaltet ist, dass es (jenseits eines Anschluss- und Benutzungszwanges) zu sich selbst verführt.



Prof. Dr. Bernd Hirtz, Köln

Der Autor ist Rechtsanwalt und Vorsitzender des Zivilverfahrensrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins. Zudem ist er Vorsitzender des Vereins zur Förderung des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln.

Leserreaktionen an [anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de).

\* Der Autor hat an der abschließenden Podiumsdiskussion des DAV-Forums „Zivilprozess digital“ am 8. November 2017 in Berlin teilgenommen (siehe dazu den Bericht von Mzee, AnwBl 2018, 52).